

Organisations- und Geschäftsreglement

Geltende Fassung	Neue Fassung
I. Allgemeines	I. Allgemeines
§ 1 Zweck und Geltungsbereich Das Führen der Bank setzt auf allen Stufen ein weit gefasstes Verständnis von Führung als Zielsetzungsprozess, Kommunikation, Motivation, Kontrolle und Steuerung voraus. In diesem Sinne regelt dieses Geschäftsreglement die Kompetenzen, Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe und Gremien und ihrer vorsitzenden Personen: a. Bankrat (BR), b. Bankausschuss (BA), c. Geschäftsleitung (GL), soweit diese nicht zwingend durch kantonale oder eidgenössische Bestimmungen geregelt sind.	§ 1 Zweck und Geltungsbereich Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Kompetenzen, Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe und Gremien: a. Bankrat (BR) b. Bankausschüsse (BA) c. Geschäftsleitung (GL) soweit diese nicht zwingend kantonalen, eidgenössischen oder anderen vorrangigen Bestimmungen unterliegen.
	§ 2 Ausstand und Schweigepflicht 1 Die Mitglieder aller Organe und Instanzen haben sich in den Fällen in Ausstand zu begeben, in denen über Geschäfte beraten und entschieden wird, die ihre eigenen Interessen oder die Interesse einer ihnen nahestehenden Person oder Firma berühren. Im Zweifelsfall entscheidet der Bankrat. 2 Sämtliche Organe sowie das gesamte Personal der Bank haben über die Geschäfte der Bank, über die Verhandlungen der Bankbehörden, über die geschäftlichen Beziehungen zu den Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank.
§ 2 Zeichnungsberechtigung 1 Der Bankrat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Kompetenzordnung. Dabei gilt grundsätzlich das Zeichnungsrecht kollektiv zu Zweien. 2 Für Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs gilt eine besondere Regelung, die durch Aufdruck auf den Formularen bekanntgegeben wird.	§ 3 Zeichnungsberechtigung unverändert
II. Geschäftstätigkeit und Geschäftskreis	II. Sachlicher und geographischer Geschäftskreis
§ 3 Geschäftstätigkeit Zur Geschäftstätigkeit gemäss § 1 des Kantonalbankgesetzes gehören	§ 4 Geschäftstätigkeit Zur Geschäftstätigkeit gemäss § 7 des Kantonalbankgesetzes gehören insbesondere

Geltende Fassung	Neue Fassung
a. Zinsengeschäft, b. indifferentes Bankgeschäft, c. Funktion als kantonale Depositenstelle und als Agentur der Schweizerischen Nationalbank, c. treuhänderische Tätigkeit für den Kanton und die Gemeinden.	a. Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen aus dem In- und Ausland, b. Anlage und Ausleihung von Geldern (wie Kredite, feste Vorschüsse und Darlehen aller Art mit oder ohne Deckung, grundpfandgesicherte Kredite und Darlehen, Export- und Akzeptkredite, Geldmarktanlagen), c. Abschluss von Geld- und Kapitalmarktgeschäften mit Einschluss von Derivaten für eigene und fremde Rechnung, d. Abwicklung von Treuhandgeschäften, e. Durchführung von und Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren, f. Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von Anlagefonds, g. An- und Verkauf von Wertpapieren sowie Börsengeschäfte für eigene und fremde Rechnung, h. An- und Verkauf von Devisen, ausländischen Banknoten, Edelmetallen sowie damit verwandte Geschäfte auf eigene und fremde Rechnung, i. Anlageberatung, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Einlösung von Coupons sowie Vermietung von Schrankfächern, j. umfassende Finanzberatung, k. Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie von Akkreditiven und Dokumentarinkassi, l. Führen der Agentur der Schweizerischen Nationalbank und Besorgen deren Korrespondenz im Kanton, m. Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, n. Ausstellen sowie Diskontierung und Inkassi von Wechseln und Checks, o. Ausführen von oder Beteiligung an Forfaitierungs-, Leasing- und Factoringgeschäften. 2 Der Hauptmärkte der Bank sind der Kanton Basel-Landschaft und die Region Nordwestschweiz. Die Bank kann Dienstleistungen auch in anderen Kantonen und im Ausland anbieten.

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 4 Das Zinsengeschäft 1 Das Zinsengeschäft umfasst die Ausleihung und Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen. 2 Über die Gewährung von Krediten entscheiden die in der vom Bankrat erlassenen Kompetenzordnung mit den jeweiligen Limiten bezeichneten Instanzen.	§ 5 Auslandsgeschäfte 1 Der Bankrat legt den Umfang der Auslandaktiven (einschliesslich der bilanzneutralen Geschäfte) fest. Stichtag für die Bemessung ist jeweils der letzte Tag des Monats. 2 Als Auslandaktiven gelten Anlagen im Ausland sowie Ausleihungen an Kunden und Banken mit Wohn- oder Hauptsitz im Ausland. 3 Nicht unter die anrechenbaren Auslandaktiven im Sinne von Absatz 1 fallen a. Darlehen und Kredite an Schuldner im Ausland gegen bankmässige Sicherstellung in der Schweiz, b. Ausleihungen an Filialen und Tochtergesellschaften ausländischer Banken in der Schweiz, c. Guthaben gemäss Art. 12 a der Bankenverordnung, d. Geldanlagen bei und Geldhandels- und Devisengeschäfte mit ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten. 4 Die Geschäftsleitung ordnet die Einzelheiten.

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 5 Das indifferente Bankgeschäft 1 Das indifferente Geschäft umfasst alle mit der Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Effektenhandel zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. 2 Die Bank handelt für Kunden oder auf eigene Rechnung mit allen Arten von Effekten und Wertrechten sowie mit Devisen, Derivaten, ausländischen Banknoten und Edelmetallen. 3 Für die Vermögensverwaltung und den Handel sind die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültigen Landesregeln massgebend. 4. Zum indifferenten Bankgeschäft gehören ferner alle übrigen banküblichen Geschäfte und Dienstleistungen, insbesondere a. umfassende Finanzberatung; b. Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, das Einlösen von Coupons sowie die Vermietung von Schrankfächern; c. Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Privat- und Firmenkundschaft einschliesslich Akkreditive und Dokumentarinkasso; d. Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen; e. Ausstellen, Diskontieren und Inkasso von Wechseln und Schecks, f. Ausführen von oder Beteiligung an Forfaitierungs-, Leasing-, Factoring- und Syndikatsgeschäften; g. Treuhandgeschäfte.	fällt weg
§ 6 Kantonale Depositenstelle und Agentur der Schweizerischen Nationalbank 1 Die Kantonalbank wirkt als kantonale Depositenstelle für kantonale Amtsstellen (SchKG 24, EG ZGB 52) und bei der Gründung von Aktiengesellschaften (OR 633/III). 2 Sie führt die Agentur der Schweizerischen Nationalbank und besorgt deren Korrespondenzdienst im Kanton.	fällt weg.
§ 7 Treuhänderische Tätigkeit für den Kanton und die Gemeinden Die Bank ist ermächtigt, zur Wahrung der Interessen von Kanton und Gemeinden auf Ersuchen des Kantons beziehungsweise einer Gemeinde Grundeigentum zu kaufen und zu verkaufen. Sie nimmt bei diesen Geschäften lediglich die Stellung eines Treuhänders ein; Nutzen und Lasten trägt der Kanton beziehungsweise die Gemeinde.	fällt weg

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 8 Geschäftskreis Der geografische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich hauptsächlich auf die Nordwestschweiz. Die Bank kann ihre Geschäfte im Rahmen der Bestimmungen von § 5 des Kantonalbankgesetzes auch in anderen Kantonen und im Ausland anbieten und betreiben.	fällt weg
III. Bankrat und Bankausschuss	III. Bankrat und Bankausschüsse
§ 9 Aufgaben des Bankrates 1 Der Bankrat ist das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle. Er hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben: a. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bankrates, Bestimmung des Protokollführers; b. Wahl und Konstituierung des Bankausschusses; c. Festlegung der Organisation und der Kompetenzordnung; d. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Erteilung der entsprechenden Zeichnungsberechtigungen; e. Aufsicht über die Geschäftsleitung; f. Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung von Zwischenbilanzen; g. Antrag an den Regierungsrat über die Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle; h. Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle; i. Wahl des Leiters der Internen Revision (Chefinspektor) und Behandlung der Berichte der Internen Revision; j. Festlegen der Entschädigung der Bankratsmitglieder. 2 Neben diesen unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben entscheidet der Bankrat über die ihm gemäss Kompetenzordnung vorbehaltenen Geschäfte.	§ 6 Bankrat 1 Der Bankrat ist das Organ für die Oberleitung und Kontrolle der Bank. 2 Der Bankrat hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben: a. Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums; b. Wahl und Konstituierung der Ausschüsse; c. Festlegen der Organisation und der Kompetenzordnung; d. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der strategischen Finanzplanung; e. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Erteilen ihrer Zeichnungsberechtigung; f. Festlegung von Limiten für die Geschäftstätigkeit entsprechend den Reglementen der Bank, g. Aufsicht über die Geschäftsleitung; h. Erstellen des Geschäftsberichts und Genehmigung von Zwischenabschlüssen; i. Antrag an den Regierungsrat über die Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle; j. Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle; k. Wahl der Leitung der Internen Revision und Behandlung der Berichte der Internen Revision; k. Festlegen der Entschädigung der Bankratsmitglieder. 3 Neben diesen unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben entscheidet der Bankrat über die ihm gemäss Kompetenzordnung vorbehaltenen Geschäfte.

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 10 Sitzungen des Bankrates 1 Der Bankrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Monat; ausserdem auf Verlangen dreier Mitglieder, der Geschäftsleitung oder der Revisionsstelle. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. 2 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. 3 Wahlen erfolgen geheim, wenn der Bankrat nicht durch Mehrheitsbeschluss anders bestimmt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. 4 Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kann erst nach Prüfung und Berichterstattung durch den Ausschuss beschlossen werden.	§ 7 Sitzungen des Bankrates unverändert unverändert unverändert 4 Über Gegenstände und Vorgänge, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kann erst nach Prüfung und Berichterstattung durch den zuständigen Bankausschuss entschieden werden.

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 11 Die Aufgaben des Bankausschusses 1 Der Bankausschuss hat alle an den Bankrat gelangenden Geschäfte vorzubereiten. 2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Festlegen der allgemeinen Bankstrategie zu Handen des Bankrats; b. Allgemeine Überwachung der Geschäftsführung auf der ganzen Bank; namentlich - Behandlung der Jahres-, Halbjahres- und Mittelflussrechnung zu Handen des Bankrates; - Einhaltung der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften; - Überwachung der Ertrags- und Risikolage der Bank; - Einhaltung der Gesetze, Reglemente und Weisungen; c. Festlegung des Prüfungsprogramms der Internen Revision (Inspektorat); d. Behandlung der Berichte über die Ergebnisse der Prüfungen der Internen Revision (Inspektorat); e. die Bewilligung von Organgeschäften, vor allem von Krediten an Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung; g. Entscheid über Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder dieses Reglement einem anderen Kompetenzträger zugewiesen sind. Ausserdem entscheidet der Bankausschuss über die ihm gemäss Kompetenzordnung vorbehaltenen Geschäfte.	§ 8 Die Bankausschüsse 1 Der Bankrat bildet nach seinem Ermessen ständige Ausschüsse mit ausgewählten fachlichen Schwerpunkten. Er berücksichtigt dabei Kenntnisse und Erfahrung von Bankratsmitgliedern in den Fachbereichen. 2 Die Bankrat legt in besonderen Reglementen die Aufgaben der Ausschüsse fest, einschliesslich der Berichterstattung an die Mitglieder des Bankrates. 3 Die Ausschüsse bestehen aus einer Mehrzahl von Bankratsmitgliedern. Der Bankrat ernennt ihre Präsidien. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. 4 Bankratsmitglieder können in mehr als einem Ausschuss tätig sein.

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 12 Sitzungen des Bankausschusses 1 Der Bankausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Geschäftsleitung, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Woche. 2 Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit dreier Mitglieder oder Ersatzmitglieder erforderlich. Der Präsident stimmt mit. 3 Die Geschäfte können auch auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. 4 Über die Darlehens- und Kreditgeschäfte wird ein Beschlussbuch geführt, über die übrigen Verhandlungen ein kurzes Protokoll. 5 Dringende Geschäfte, die in der Kompetenz des Bankrats liegen, und die keine ausserordentlichen Aspekte hinsichtlich Art, Risiko, Konditionen oder Laufzeit aufweisen, dürfen vom Bankausschuss in Verbindung mit der Geschäftsleitung beschlossen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, der Bankrat werde ihnen zustimmen. Der Beschluss muss dem Bankrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.	§ 9 Sitzungen der Ausschüsse 1 Die Ausschüsse treten auf Einladung des jeweiligen Präsidiums zusammen, so oft es erforderlich erscheint, in der Regel aber mindestens aber einmal vierteljährlich. 2 Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Mitglieder der Geschäftsleitung und die Leitung der Internen Revision sowie, nach Absprache mit dem Bankratspräsidium, auch externe Fachleute zuziehen. 3 Die Ausschüsse berichten dem Bankrat über ihre Tätigkeit; sie orientieren das Präsidium des Bankrats umgehend, wenn es aus Sicht des Ausschusses als erforderlich erscheint.
§ 13 Bankratspräsident Dringende Geschäft, die in der Kompetenz des Bankausschusses liegen, und die keine ausserordentlichen Aspekte hinsichtlich Art, Risiko, Konditionen oder Laufzeit aufweisen, dürfen vom Bankpräsidenten in Verbindung mit der Geschäftsleitung beschlossen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, der Bankausschuss werde ihnen zustimmen. Der Beschluss muss dem Bankausschuss in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.	§ 10 Bankratspräsidium Über dringende Geschäfte kann das Bankratspräsidium Beschluss fassen, wenn davon ausgegangen werden kann, der zuständige Ausschuss werde gleich entscheiden. Der Beschluss muss dem zuständigen Ausschuss und dem Bankrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

Geltende Fassung	Neue Fassung
IV. Geschäftsleitung	IV. Geschäftsleitung
§ 14 Geschäftsleitung 1 Die Geschäftsleitung ist zuständig und verantwortlich für die sichere, erfolgsorientierte und zukunftsgerichtete Führung der Geschäfte der Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Bankrat erlassenen Kompetenzordnung, Reglemente und Weisungen. 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Erarbeitung einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation; b. Aufbau eines wirkungsvollen Internen Kontrollsystems; c. Erlass und Umsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; d. Steuerung von Risiko und Ertrag; e. die Meldung der Grossrisiken gemäss Art. 21 der Bankenverordnung an den Bankrat und an die bankengesetzliche Revisionsstelle; f. Behandlung der Berichte über die Ergebnisse der Prüfungen der Internen Revisionsstelle (Inspektorat) und der bankengesetzlichen Revisionsstelle; g. Vorbereitung der Geschäfte und Angelegenheiten des Bankausschusses und des Bankrats. Geschäfte, die gemäss Kompetenzordnung in die Zuständigkeit des Bankausschusses oder des Bankrats fallen, hat die Geschäftsleitung mit einem begründeten Antrag vorzubereiten.	§ 11 Geschäftsleitung 1 unverändert 2 Buchstaben a. – f. unverändert g. Vorbereitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Bankausschüsse und des Bankrats; Geschäfte, die gemäss Kompetenzordnung in die Zuständigkeit eines Bankausschusses oder des Bankrats fallen, hat die Geschäftsleitung mit einem begründeten Antrag vorzubereiten.
§ 15 Präsident der Geschäftsleitung 1 Der Präsident der Geschäftsleitung wird durch den Bankrat bestimmt. 2 Er ist im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Kompetenzen und Strategien für die Führung der Bank und die Koordination der Geschäftsbereiche verantwortlich. Dabei ist er speziell für die Einhaltung der formulierten Risikopolitik sowie die effiziente Handhabung des Internen Kontrollsystems (IKS) zuständig. 3 Der Präsident der Geschäftsleitung führt im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Organisation einen eigenen Geschäftsbereich.	§ 12 Vorsitz der Geschäftsleitung Das Präsidium der Geschäftsleitung wird durch den Bankrat bestimmt. Nebst den Aufgaben eines Geschäftsbereichs ist er bzw. sie vor allem zuständig für a. Koordination der Geschäftsführung innerhalb der Geschäftsleitung; b. Überwachung des allgemeinen Gangs der Geschäfte; c. Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung.
§ 16 Mitglieder der Geschäftsleitung Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Kompetenzordnung und Strategien für die Führung ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.	fällt weg

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 17 Sitzungen der Geschäftsleitung 1 Die Geschäftsleitung versammelt sich in der Regel wöchentlich zu einer Sitzung. Der Präsident der Geschäftsleitung legt die Traktanden fest und leitet die Sitzung. 2 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. 3 Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Es wird dem Bankausschuss zur Kenntnisnahme zugestellt. 4 Dringende Geschäfte, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen, und die keine ausserordentlichen Aspekte hinsichtlich Art, Risiko, Konditionen oder Laufzeit aufweisen, dürfen vom Präsidenten der Geschäftsleitung beschlossen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, die Geschäftsleitung werde ihnen zustimmen. Der Beschluss muss der Geschäftsleitung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.	§ 13 Sitzungen, Protokoll 1 Die Geschäftsleitung als Kollegialorgan versammelt sich in der Regel wöchentlich zu einer Sitzung. Die Traktanden werden vom Präsidium der Geschäftsleitung festgelegt. 2 Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Beschlussprotokoll geführt. 3 Dringende Geschäfte, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen, und die keine ausserordentlichen Aspekte hinsichtlich Art, Risiko, Konditionen oder Laufzeit aufweisen, dürfen vom Präsidium der Geschäftsleitung beschlossen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, die Geschäftsleitung werde ihnen zustimmen. Der Beschluss muss der Geschäftsleitung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.
§ 18 Berichterstattung durch die Geschäftsleitung 1 Die Geschäftsleitung orientiert den Bankrat periodisch über die Entwicklung des Geschäftsgangs, die Ertragslage, die Risikopositionen sowie über den Stand der Verwirklichung von Projekten gemäss der Planung und Strategie der Bank. 2 Ausserordentliche Geschäftsvorfälle und Vorkommnisse sind dem Bankrat über den Präsidenten oder den Vizepräsidenten auf dem Zirkulationsweg zur Kenntnis zu bringen.	§ 14 Berichterstattung durch die Geschäftsleitung 1 Die Geschäftsleitung orientiert den Bankrat periodisch über die Entwicklung des Geschäftsgangs, die Ertragslage, die Risikoexposition sowie über den Stand der Verwirklichung von Projekten gemäss der Planung und Strategie der Bank. 2 Ausserordentliche Geschäftsvorfälle und Vorkommnisse sind dem Präsidium des Bankrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; er ist für die allfällige Orientierung des Bankrates besorgt.
V Führungsstufen	V. Führungsstufen und Niederlassungen
§ 19 Bereichsleitung 1 Die Führung eines Geschäftsbereichs obliegt einem Mitglied der Geschäftsleitung. 2 Der Leiter eines Geschäftsbereichs ist verantwortlich für die Führung der ihm direkt unterstellten Organisationseinheiten. Er ist in seinem Bereich verantwortlich für eine wirkungsvolle Aufbau-, Ablauf- und Kontrollorganisation und erlässt die entsprechenden Weisungen.	§ 15 Bereichsleitung 1 unverändert 2 Die Leitung eines Geschäftsbereichs ist verantwortlich für die Führung der ihr unterstellten Organisationseinheiten. Dabei ist sie verantwortlich für eine wirkungsvolle, der Strategie und Geschäftspolitik der Bank tragende Aufbau- und Ablauforganisation und die entsprechenden Weisungen.

Geltende Fassung	Neue Fassung
3 Jeder Leiter eines Geschäftsbereichs orientiert an den Sitzungen der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang sowie über die wesentlichen Geschäftsvorfälle und andere wichtige Angelegenheiten und ausserordentliche Ereignisse in seinem/ihrem Bereich.	3 Jede Leitung eines Geschäftsbereichs orientiert an den Sitzungen der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang sowie über die wesentlichen Geschäftsvorfälle und andere wichtige Angelegenheiten und ausserordentliche Ereignisse in ihrem Bereich.
§ 20 Führungsstufen 1 Die Organisation der Bank gliedert sich in folgende Führungsstufen: a. Ressorts, Gruppen und Teams, die einem Leiter eines Geschäftsbereichs direkt unterstellt sind; b. Gruppen und Teams, die einem Kadermitarbeiter direkt unterstellt sind; 2 Die hierarchische Stellung umfasst die folgenden vier Ebenen: a. Mitglieder der Geschäftsleitung, b. Mitglieder der Direktion, c. Mitglieder des Kaders, d. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	§ 16 Führungsstufen 1 Die Organisation der Bank gliedert sich in folgende Führungsstufen: a. Ressorts, Gruppen und Teams, die einer Leitung eines Geschäftsbereichs direkt unterstellt sind; b. Gruppen und Teams, die einer Kaderperson direkt unterstellt sind; 2 Die hierarchische Stellung umfasst die folgenden vier Ebenen: a. Mitglieder der Geschäftsleitung, b. Mitglieder der Direktion, c. Mitglieder des Kaders, d. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
VI Verhältnis der Organe und Mitarbeiter zur Bank 1 Die Mitglieder aller Organe und Instanzen haben sich in den Fällen in Ausstand zu begeben, in denen über Geschäfte beraten und entschieden wird, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen einer ihnen nahestehenden Person oder Firma berühren. 2 Im Zweifelsfall entscheidet der Bankrat.	fällt weg
§ 21 Ausstand 1 Die Mitglieder aller Organe und Instanzen haben sich in den Fällen in den Ausstand zu begeben, in denen über Geschäfte beraten und entschieden wird, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen einer ihnen nahestehenden Person oder Firma berühren. 2 Im Zweifelsfall entscheidet der Bankrat.	fällt weg
§ 22 Private Bankgeschäfte von Angestellten Der Bankausschuss erlässt eine Weisung über die Abwicklung privater Bankgeschäfte der Angestellten.	fällt weg
§ 23 Geschäfts- und Bankgeheimnis Die Mitglieder der Organe der Bank und das Personal sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zur Bank und nach ihrem Ausscheiden über alle Verhältnisse der Bank und ihrer Kunden, die während der Dauer ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangt sind, absolute Verschwiegenheit zu wahren und übergebene Akten zu retournieren.	fällt weg

Geltende Fassung	Neue Fassung
VII. Dotationskapital, Zertifikatskapital	VI. Dotationskapital, Zertifikatskapital
§ 24 Dotationskapital 1 Die Bank verzinst die Anleihen, die der Kanton zur Beschaffung des Dotationskapitals ausgibt. 2. Sie trägt die Kosten der Rückzahlung und Erneuerung solcher Anleihen. 3 Emissionsverluste oder –gewinne fallen der Bank zu.	§ 17 Dotationskapital unverändert
§ 25 Zertifikatskapital Der Bankrat bestimmt den jeweiligen Emissionspreis der Zertifikate und die jährliche Ausschüttung auf das Zertifikatskapital.	§ 18 Zertifikatskapital unverändert
VIII. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen
§ 26 1 Das Geschäftsreglement vom 15. November 1957 wird aufgehoben. 2 Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Geschäftsreglements.	§ 19 Inkrafttreten und Ersetzen bisherigen Rechts Dieses Organisations- und Geschäftsreglement tritt am in Kraft. Es ersetzt das Reglement 15. November 1957.